

**Vereinbarung
zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und
dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern
Aachen, Essen, Münster und Trier
zur
gegenseitigen Anerkennung
der Taufe**

Nr. 10726 Az. 12-2-2

Düsseldorf, 26. März 1996

Präambel

Ausgehend von den Beschlüssen der Landessynode 1993 der Evangelischen Kirche im Rheinland¹ und unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993² haben das Erzbistum Köln und die Bistümer Aachen, Essen, Münster und Trier sowie die Evangelische Kirche im Rheinland durch ihre Vertreter folgenden Text erarbeitet.

Berücksichtigt wurden dabei vor allem die Canones 849 bis 878 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC) und die Artikel 31 bis 39b der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die entsprechenden liturgischen Bücher bzw. die Agende. Hinzugezogen wurden die Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen „Taufe, Eucharistie und Amt“³ (Lima 1982) sowie die offiziellen Stellungnahmen unserer Kirchen⁴ zu diesem Dokument.

Absicht dieser Übereinkunft ist, die in Christus gegebene **Einheit in der Taufe** deutlicher zum Ausdruck zu bringen und Unstimmigkeiten über den gültigen Vollzug der Taufe in Zukunft möglichst auszuschließen. Deshalb treffen die Evangelische Kirche im Rheinland und das Erzbistum Köln sowie die Bistümer Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe folgende Vereinbarung:

- 1 Beschluß Nr. 91 bis 93, in: Evangelische Kirche im Rheinland, Landessynode 1993. Beschlüsse vom 12. Januar 1993, S. 61–74:
 - a) Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland über das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und zu anderen Kirchen.;
 - b) „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ – Zur ökumenischen Bedeutung der Taufe;
 - c) „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“
- 2 Nr. 93 und 94, in: Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. 3. 1993 = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 110, S. 57 (Direktorium)
- 3 Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Frankfurt, Paderborn, 10/1985) (= Lima)
- 4 Eine katholische Stellungnahme zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 21. 7. 1987 = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 79; Stellungnahme der Landessynode 1985, in: Verhandlungen der rheinischen Landessynode 1985 (Düsseldorf 1985) S. 156–163

Theologische Grundlegung

Es ist gemeinsame Auffassung beider Kirchen:

1. Die **Taufe** hat ihr Vorbild in Jesu eigener Taufe durch Johannes, sie schöpft ihre Kraft aus Tod und Auferstehung Jesu sowie aus der Sendung des Geistes. Sie wird vollzogen im Auftrag und in der Vollmacht des auferstandenen und erhöhten Herrn⁵.
2. Im Sakrament der Taufe handelt der dreieinige Gott am Menschen: der Täufling wird in Tod und Auferstehung Jesu hineingenommen⁶. In diesem Geschehen wird ihm die Befreiung von aller Schuld zuteil⁷. Die Taufe schenkt Rechtfertigung und Neuschöpfung des Menschen⁸. Denn sie gibt Anteil am neuen Leben Jesu Christi. Sie ist Gabe des Heiligen Geistes und Antwort des Menschen auf dieses Geschenk, das von ihm im Glauben ergriffen wird. Sie führt die Getauften in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott und stiftet Gemeinschaft untereinander⁹.
3. Die Taufe gliedert den **Getauften** in den Christusleib, die Kirche, ein. Darum ist die Taufe „ein grundlegendes Band der Einheit“¹⁰ zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind. Als Anfang und Ausgangspunkt des Christseins ist sie hingeordnet auf das **einmütige** Bekenntnis des Glaubens¹¹ und auf die eucharistische Gemeinschaft im Herrenmahl¹². „Daher ist unsere eine Taufe in Christus ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“¹³.
4. Die Taufe als grundlegende Gnadenzusage Gottes ist **unwiederholbar**. Sie kann auch nicht ungeschehen gemacht werden. Sie ist der von Gott eröffnete Weg in die Gemeinschaft des Heils.
5. **Taufe und Glaube** gehören zusammen. Deshalb geht seit altkirchlicher Zeit der Taufe von Erwachsenen eine längere Zeit der Einführung in den Glauben und in das Leben aus dem Glauben voraus (Katechumenat). Die Taufe erfolgt also gemäß der im Neuen Testament bezeugten Praxis im Anschluß an das Bekenntnis des Glaubens. Die **Kindertaufe**, seit früher Zeit bezeugt, ist theologisch darin begründet, daß Gott seine Gnade frei und unverdient, unabhängig von menschlichen Vorleistungen allen schenkt. Kirche, Eltern und Paten tragen gemeinsam die Verantwortung für eine christliche Erziehung der Kinder und schaffen die Voraussetzungen für das Hineinwachsen in den Glauben und das Leben der Kirche.

Kirchenrechtliche Regelung

1. Die im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes entweder durch Untertauchen in Wasser oder durch Übergießen mit Wasser vollzogene **Taufe ist** zwischen unseren Kirchen **anerkannt**. Diese Form ist in die Kirchenordnung bzw. den Taufordn. aufgenommen.
2. Beim **Wechsel** von der einen zur anderen Kirche ist von der Gültigkeit der empfangenen Taufe auszugehen, es sei denn, die Taufe sei offenkundig nicht entsprechend der gültigen Taufordnung der betreffenden Kirche vorgenommen worden.
3. Sollten im Einzelfall **Zweifel** über die Gültigkeit der in der anderen Kirche vollzogenen Taufe aufkommen, sollen sie zwischen den Kirchen geklärt werden.

Konditionaltaufen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Zweifel am ordnungsgemäßen Vollzug einer Taufe im Gespräch zwischen den Kirchen nicht ausgeräumt werden konnten. Eine solche bedingungsweise gespendete Taufe soll privat und nicht öffentlich vollzogen werden.

4. Die Übernahme des **Patenamtes** ist durch die jeweiligen kirchlichen Bestimmungen geregelt.
5. Die Taufe verpflichtet die **Eltern und Paten** zu einer christlichen Erziehung und zu einem christlichen Zeugnis.
6. **Konfessionsverschiedene Partner** sollen vor der Eheschließung im Respekt vor der gegenseitigen Gewissensüberzeugung entscheiden, in welcher Kirche die Kinder getauft und erzogen werden. Dabei sind die geltenden Ordnungen der beiden Kirchen zu beachten. Wenn die Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe um die Taufe ihres Kindes bitten, ohne sich über dessen Kirchenzugehörigkeit geeinigt zu haben, so wird die Taufe erst vollzogen, wenn die Eltern zu einem gemeinsamen Beschluß gekommen sind. Über den Aufschub der Taufe wird das Pfarramt der anderen Kirche unterrichtet.
7. Die Taufe als „grundlegendes Band der Einheit“¹⁴ zwischen allen, die durch sie neugeboren sind, eröffnet die Möglichkeit, daß Angehörige der jeweils anderen Kirche bei der **Tauffeier** bestimmte liturgische Funktionen übernehmen, die durch das geltende Recht und die Ordnungen der beiden Kirchen bestimmt werden. Eine gemeinsame Spendung der Taufe ist ausgeschlossen.
8. Im Fall einer **Nottaufe** genügt es, wenn Wasser über den Kopf des Täuflings gegossen wird und dazu die Taufworte gesprochen werden.
Wird im Notfall ein Kind von einem Pfarrer oder Gemeindeglied getauft, ohne daß bereits die Kirchenzugehörigkeit des Täuflings bestimmt ist, so ist das Kind in die Kirche aufgenommen, der es nach Entscheidung der Eltern angehören soll. Dies ist dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

Düsseldorf, den 26. März 1996

- | | |
|----------|--|
| (Siegel) | D. Dr. phil. h. c. Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland |
| (Siegel) | Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln |
| (Siegel) | Dr. Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen |
| (Siegel) | Dr. Hubert Luthe
Bischof von Essen |
| (Siegel) | Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster |
| (Siegel) | Dr. Hermann Josef Spital
Bischof von Trier |

5 Mt 28, 18–20

6 Röm 6, 3–6; Kol 2,12

7 1 Kor 6, 11; Apg 2,38; 22,16

8 Vgl. 2 Kor 5,17; Tit 3,5; 1 Petr 1,23

9 Vgl. 1 Joh 1,3,6f; 2 Kor 13,13

10 Lima, Taufe Nr. 6, a.a.O. S. 10

11 Vgl. Eph 4, 3–6

12 Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Ökumenismusdekret Nr. 22

13 Lima, Taufe Nr. 6, a.a.O. S. 11

14 Lima, Taufe Nr. 6, a.a.O. S. 10.